

LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

Satzung

des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Großmachnow e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V.
mit der Kurzbezeichnung
LRFV Großmachnow e.V.
und hat den Sitz in
Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Großmachnow

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Pferdesportes in allen Pferdsportarten unter besonderer Förderung des reiterlichen Nachwuchses. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch

- die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, durch Ausübung des Reit- und Fahrsportes
- die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd
- die Pflege der Reit- und Fahrkunst
- die Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrsportes (Freizeit- und Breitensport) und des Wettkampfes
- die Förderung der Pferdhaltung
- die Förderung des Tierschutzes
- die Förderung des Naturschutzes und Landschaftspflege
- die ideelle Pflege des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein des Menschen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke

(3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die für den Zweck und die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel, werden durch Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und Spenden, sowie durch sonstige Zuwendung aufgebracht. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Ziele.



§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein wird gebildet durch

1. Erwachsene Mitglieder
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglied
2. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Pferdsport mit eigenen Pferden oder mit vom Verein bereitgestellten Pferden betreiben oder die aktiv ab der Umsetzung der Aufgaben des Vereins mitarbeiten.

Fördernde und passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch materielle, finanzielle oder ideelle Zuwendung unterstützen.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein oder um die vom Verein verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben und denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

Jugendliche Mitglieder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Der Übergang zum Erwachsenen Mitglied, erfolgt nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 4 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch eine Beitrittserklärung (Antrag auf Mitgliedschaft) unter Anerkennung der Vereinssatzung erworben. Die Anerkennung der Vereinssatzung, schließt die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erlassene Ordnung ein.
- (2) Bei Kinder und Jugendliche Mitglieder, bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
- (3) Der schriftliche Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung
- (6) Jeder Bewerber gehört dem Verein zunächst für eine Probezeit von drei Monaten an. Die Probezeit beginnt mit Entrichten des Erstbeitrages.



LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsanfang.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (9) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen und gekündigt werden,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückständen von Jahresbeiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen

In Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen, per Bote oder persönlich im Beisein eines Zeugen, der dieses quittieren kann, zu übergeben.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig.
Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten und sämtliche sonstige Verpflichtungen, gegenüber dem Verein bis zum Ende der Kündigungsfrist bestehen.
- (11) Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 – Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu benutzen und an deren Veranstaltung teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, sowie weiterer Leistungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, sowie der weiteren zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.



LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

- (4) Jedes aktive, fördernde und passive Mitglied, mit passivem Wahlrecht (ab dem 17. Lebensjahr), hat Jährlich 10 Arbeitsstunden für den Verein zu entrichten. Eine Ableistung außerhalb des Vereins z.B. Vorbereitungen für Veranstaltungen, etc. ist möglich. Bei Nichterbringung sind 5 € pro nicht geleisteter Stunde, am Ende des Geschäftsjahres, in die Vereinskasse zu entrichten.
- (5) Die Absätze (1) bis (4), gelten auch für Mitglieder auf Probe.

§ 6 – Schieds- und Ehrengerichtsordnung

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied, steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der geschäftsführende Vorstand
 - (d) der Beschwerdeausschuss
 - (e) die Revisionskommission

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins, ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Bericht der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Festsetzung von verbindlichen Sonderleistungen



LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Entscheidung über die Berufung gegen den abgelehnten Entscheid des Vorstandes nach Antrag durch den Beschwerdeausschuss
- k) Berufung gegen den Ausschuss eines Mitgliedes
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen (Bsp. Beschwerdeausschuss)
- n) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen., wenn es
- a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder beantragt

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die Entscheidungsbefugnis der Hauptversammlung zu Absatz (1) a), b), e), f), h), i), j) und l).

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Für den Nachweis der fristgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Gleichrangig ist die Bekanntgabe am Mitteilungsbrett für alle Mitglieder. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von Hundert der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand
- c) vom geschäftsführenden Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.



LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

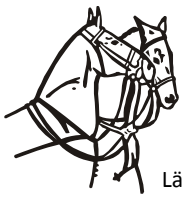
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (3) Gewählt werden, können alle Erwachsene Mitglieder
- (4) Mitglieder, ohne Stimmrecht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Freizeit- und Breitensportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Platzwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart



LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter berufen.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist unverzüglich ein anders Mitglied bis zu Neuwahl als bevollmächtigter Vertreter zu berufen. Über den bevollmächtigten Vertreter entscheidet der Vorstand

§ 11 – Ehrenmitglieder

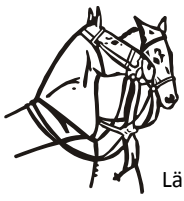
- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 12 – Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus bis zu drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt
- (2) Der Beschwerdeausschuss ist nicht an Weisungen dritter Personen gebunden. Er fällt seine Entscheidung unabhängig
- (3) Der Beschwerdeausschuss wird nur auf Antrag mindestens eines der Beteiligten tätig und ist generell von Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges anzurufen.

§ 13 – Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder der Revisionskommission, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen
- (2) Die Revisionskommission hat das Recht, die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Quartal sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten



LRFV Großmachnow e.V.

Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V., Pramsdorfer Str. 13, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

- (3) Durch die Revisionskommission ist die jährliche Inventur zu kontrollieren und der Inventurbericht zu bestätigen
- (4) Die Revisionskommission hat die Pflicht, mindestens der jährlichen Hauptversammlung einen Prüfbericht über die Kassenprüfung, sowie über die Inventurkontrolle vorzulegen
- (5) Die Revisionskommission beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und übrigen Vorstandes.
- (6) Mit Beschluss der Hauptversammlung kann durch die Revisionskommission das Aufgabengebiet des Beschwerdeausschusses wahrgenommen werden.

§ 14 – Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins, entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, an den

Märkisches Kinderdorf e.V.
Salvador-Allende-Str. 22
17974 Ludwigfelde

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit Unterzeichnungsdatum in Kraft.

Großmachnow, den 24.03.2019

gez.
(1.Vorsitzende/r)

gez.
(2.Vorsitzende/r)

gez.
(Kassenwart/in)